

# Unabhängigkeit - ein hohes Gut



Präsident

Hon. Prof. Dr. Michael Rohregger

Dass Richter unabhängig sein müssen, ist unbestritten. Zu Recht steht das auch in Artikel 87 unserer Bundes-Verfassung und Artikel 6 der EMRK. Die Unabhängigkeit gewährleistet, dass Richter die ihnen übertragenen Aufgaben frei von Einflussnahme Dritter und nach freier innerer Überzeugung auf Grund der Gesetze ausüben können.

Den Richtern ist die Rechtsprechung übertragen, den Rechtsanwälten die im Rahmen der Rechtsprechung unentbehrliche Wahrung der Interessen ihrer Mandanten. Damit auch diese Aufgabe auf Grund der Gesetze frei von Einflussnahmen Dritter erfüllt werden kann, muss den Rechtsanwälten ebenso eine Unabhängigkeit bei ihrer Berufsausübung gewährt werden.

Das betrifft viele Aspekte, unter anderem etwa das anwaltliche Berufsgeheimnis und die standesrechtliche Autonomie. In seinem Urteil vom 19.12.2024, C 295/23, hat der EuGH diese Unabhängigkeit der Anwaltschaft in einem weiteren Aspekt betont: die Mitgliedsstaaten können die Beteiligung von reinen Finanzinvestoren an Anwaltsgesellschaften verbieten. Begründet hat der EuGH dies mit der wichtigen Rolle der Anwaltschaft für Mandanten und Gesellschaft, und er hat dabei auf die Kernwerte der Unabhängigkeit, der Treuepflicht zum Mandanten (Integrität und Loyalität) und der anwaltlichen Verschwiegenheit verwiesen. Um hier Interessenkonflikte zu vermeiden, bedarf es - so der EuGH - auch der finanziellen Unabhängigkeit.

In Österreich ist dies gewährleistet: Gesellschafter von Anwaltsgesellschaften dürfen - von engen Ausnahmen abgesehen - nur Rechtsanwälte sein, und sie müssen diese Stellung im eigenen Namen und für eigene Rechnung ausüben. Damit handeln die österreichischen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, auch wenn sie in einer Anwaltsgesellschaft organisiert sind, unter voller eigener Verantwortung - und natürlich immer für die Interessen ihrer Mandantinnen und Mandanten.